

**LANDES
FISCHEREI
VERBAND
BAYERN**



**Fachliche Positionen des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.
eingebracht in die Einzelgespräche und Fachgruppe Gewässer im
Rahmen des Runden Tisches**

**„Volksbegehren Artenvielfalt – Rettet die Bienen“
mit Landtagspräsident a.D. Alois Glück**

Stand 21. März 2019

I. Präambel

Der Landesfischereiverband Bayern mit seinen 137.000 Mitgliedern unterstützt als anerkannter Naturschutzverband die Ziele des Volksbegehrens „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“.

Eines der wichtigsten Anliegen des LFV, für das er sich bereits jahrelang eingesetzt hat, ist die Einführung von flächendeckenden Uferrandstreifen. Dieses Ziel scheint jetzt - nachdem das Volksbegehren erfolgreich war – zum Greifen nahe. Es herrscht nach jetzigem Stand der Diskussionen auch Konsens, dass die Landwirte in geeigneter Form hierfür einen finanziellen Ausgleich erhalten sollen.

Die mit Uferrandstreifen verbundenen Vorteile für Fischerei und Gewässerschutz sorgen vor allem an Fließgewässern dafür, dass weniger Sediment sowie Pflanzen- und Insektenschutzmittel eingespült werden. Sie sind auch eine Verbesserung für die Teichwirtschaft, wo der Sedimenteintrag große Probleme bereitet.

Nach den bisherigen Entwicklungen am Runden Tisch scheinen für den LFV auch die anfänglichen Befürchtungen der Teichwirte lösbar, dass durch das Volksbegehren ihre Existenz gefährdet werden könnte. Darüber hinaus fordert der LFV, dass die Teichwirtschaft künftig besser gefördert wird, tragen bewirtschaftete Teiche als wichtige Refugien der Biodiversität doch ganz wesentlich zum Erhalt vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bei.

Auch wenn es derzeit noch offen ist, in welcher Form die zahlreichen Vorschläge der Teilnehmer am Runden Tisch in Ergänzung zum Volksbegehren letztlich rechtlich verankert werden können, herrscht ein hohes Maß an Übereinstimmung, für den Erhalt der Arten in Bayern zusätzlich zum Volksbegehren einschlägige Gesetzesänderungen, Regelungen und Förderprogramme auf den Weg zu bringen. Dem Landesfischereiverband ist es dabei wichtig, auch bei weiteren Problemen des

Gewässer- und Fischartenschutzes Verbesserungen zu erreichen. So beispielsweise beim Mindestwasser in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen, bei der schleppenden Umsetzung von Gewässerrenaturierungen oder beim Flächenverbrauch.

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. "Entwicklung" umfasst das aktive Hinlenken auf einen guten ökologischen Zustand. Die Umsetzungskonzepte (UK) der Wasserwirtschaftsverwaltung gestalten sich in der Realität offensichtlich schwierig und erweisen sich als sehr träge.

Renaturierungsmaßnahmen werden teils durch bürokratische Hürden, z.B. durch die Anordnung von überzogenen Ausgleichsmaßnahmen und Auflagen erschwert bzw. verhindert. Insoweit ist unsererseits eine Änderung des Bayerischen Wasser- und/oder Naturschutzgesetzes wünschenswert.

Die aquatische Biodiversität Bayerns ist aufgrund zahlreicher, überwiegend anthropogener Einflüsse stark bedroht. Konzepte und Maßnahmen der bayerischen Biodiversitätsstrategie, Förderprogramme wie KULAP, Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL oder auch der bayerische Wasserpakt haben bisher in der Fläche keine wirkliche Abhilfe schaffen können. Die Artenhilfsprogramme der bayerischen Fischerei leisten zwar übergangsmäßig Hilfestellung zur Sicherung der Artenvielfalt, stellen aber mangels Behebung der Ursachen lediglich eine Symptombekämpfung dar. Der aktuell zweite Fischzustandsbericht für Bayern, herausgegeben von der Landesanstalt für Landwirtschaft, belegt folglich keine Verbesserungen für die heimische Fischfauna, Rundmäuler, Krebse und Muscheln und beschreibt akuten Handlungsbedarf.

II. Forderungen für den Bereich der freien Gewässer und ihre Einzugsgebiete

I. Sicherung der Artenvielfalt durch natürliche Fließdynamik und Schutz vor Einträgen.

- Wie im Gesetzentwurf gefordert hat die Schaffung von Gewässerrandstreifen von 5 m Priorität. Angepasst an die lokalen Erfordernisse müssen aber flexible Fördermöglichkeiten von Randstreifen von sogar mehr als 10 m Breite geschaffen werden. Im Bereich des Gewässersaums ist zusätzlich die Entwicklung natürlicher Ufergehölze sicherzustellen.
- Hochwassergefährdete Flächen sollen zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung der natürlichen Hochwasserretention vor unzuträglicher Nutzung geschützt und soweit möglich entsiegelt bzw. extensiviert werden. Das Grünland in Überschwemmungsbereichen ist wichtiger Lebensraum, eine dynamische Aue schafft einzigartige Habitate.
- Vorkaufsrechte an Gewässern müssen stärker wahrgenommen werden. Naturbelassene Uferflächen fördern die Auensukzession und schaffen heute fehlenden Lebensraum.
- Jeglicher Eingriff im Gewässer (Hochwasserschutz, Brückenbau, etc.) muss durch Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Gewässers ausgeglichen werden. Also durch Maßnahmen im Gewässer, am Ufer oder dem Altwasser oder in der gewässerbegleitenden Aue, und nicht durch unverwandte Maßnahmen, wie beispielsweise Schaffung und Pflege von Magerrasen oder Streuobstwiesen.

2. Verringerung des Sedimenteintrags aus der Landwirtschaft in Gewässer

- Sedimenteintrag zerstört die Aufwuchsbereiche der Flussfische und Wasserinsekten.
- Der Faktor „Stoffeintrag in Gewässer“ muss bei der Auswahl notwendiger Bodenschutzmaßnahmen gegen Erosion ein tragender Parameter für die gute fachliche Praxis werden.
- Der bisherige Ansatz, für Erosion lediglich die schädliche Bodenveränderung auf der Fläche gem. BBodSchG heranzuziehen (vgl. ABAG), wird den Zielen des Gewässerschutzes v.a. mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels bereits heute nicht mehr gerecht.
- Im LEP müssen Programme verankert werden, die eine Reduktion der Stoffeinträge durch ein gezieltes Management der Eintragungspfade (Gräben, Drainagen usw.) im Einzugsgebiet wirkungsvoll sicherstellen.
- Die Rechtspflicht der Pflege und des Erhalts von Altwässern und Nebenarmen muss von den Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsämtern verlässlich vollzogen werden.

3. Verhinderung Eintrag von Problemstoffen

- Einträge von Nährstoffen, Pestiziden, Arzneimittel und Mikroplastik müssen reduziert werden, denn sie bedrohen in hohem Maße Wasserinsekten. Hierzu sind auf Basis der Ergebnisse des bayerischen Schadstoff Monitorings geeignete Strategien zu entwickeln. Es braucht die notwendigen Mittel für die Forschung.

4. Gleichbehandlung aller Arten

- Die Überbetonung des Schutzes einzelner Tierarten wie Kormoran, Fischotter und Gänsesäger bedroht die Biodiversität allgemein. Die Bestände oftmals stärker gefährdeter Fischarten leiden unter übermäßigem Fraßdruck. Hier muss ein Ausgleich geschaffen werden
- Ein umfassendes Wildtier Monitoring muss die Basis für weitere Eingriffe schaffen. Der bestehende Rechtsrahmen (vor allem beim EU-Recht) muss ausgeschöpft werden.

5. Stärkung der Verwaltung zur besseren Durchsetzung artenschutzrelevanter Bestimmungen

- Die Durchsetzung geltenden Rechts zum Artenschutz scheidet oftmals an mangelnder personeller Ausstattung, so zum Beispiel bei der Überwachung von Mindestwassermengen an Wasserkraftanlagen.
- Die Kooperation von Wasserwirtschafts- und Landwirtschaftsverwaltung ist v.a. in Bezug auf die Umsetzung der WRRL oftmals ineffizient. Die Verzahnung der Verwaltung muss zur Förderung der aquatischen Biodiversität intensiviert, Verfahrens- und Förderungsabläufe müssen synchronisiert werden.
- Die Personalressourcen, insbesondere für die Bereiche Beratung und Fortbildung (Technische Gewässeraufsicht, Wasserberater, usw.) müssen mindestens auf das frühere Maß wieder aufgebaut werden. Bei Eingriffen in empfindliche Landschaftsteile kann eine baubiologische Begleitung negative Auswirkungen reduzieren.
- Beantragte Maßnahmen, die Auswirkungen auf die aquatische Biodiversität verursachen können, sind im Verfahren mit einem Fachteil zur WRRL zu versehen.

6. Konsequente Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des aquatischen Lebens

- Bei Wasserkraftnutzung ist den Anforderungen zur Sicherung der Biodiversität v.a. an Bestandsanlagen im Rahmen des Vollzugs stärker als bisher Rechnung zu tragen.
- Dies umfasst die Festsetzung ökologisch erforderlicher Mindestwassermengen (§ 33 WHG), die Vernetzung anlagenbedingt getrennter Gewässerabschnitte (§ 34 WHG) sowie den Schutz der Fischpopulation vor Triebwerksschädigungen (§ 35 WHG).
- Der vom LfU entwickelte Mindestwasserleitfaden ist umgehend in Kraft zu setzen. Die vom Ministerrat verfügten zusätzlichen Untersuchungen der Auswirkungen auf die Wasserkraftbetreiber sind zügig abzuschließen. Eventuelle wirtschaftliche Nachteile können nach geltender Rechtslage in keinem Fall zu Reduzierungen führen, solange die betroffenen Gewässerabschnitte nicht im guten Zustand sind.
- Altrechte an Wasserkraftanlagen laufen bisher ohne Auflagen weiter, auch hier muss geltendes Recht vollzogen werden. d.h. insbesondere die Anforderungen nach den §§33-35.

III. Forderungen für den Bereich Teichwirtschaft

I. Bessere Würdigung des Beitrags zur Biodiversität

- Teichanlagen sichern mannigfaltige Lebensraumfunktionen für Amphibien, Wasserinsekten, Wasservögel und Wasserpflanzen und stabilisieren den Landschaftswasserhaushalt, deshalb muss die Existenz der Teichanlagen gesichert werden.
- Steigende Anforderungen bzw. Kosten (Fischseuchen-RL, Transport-VO, Hochwasserschutz DIN 19700), Biberaktivitäten sowie Prädatoren wie Kormoran und Fischotter machen die Teichwirtschaft zunehmend unrentabel. Hier fordern wir praxisnahen Vollzug und sachgerechte Ermessensentscheidungen.
- Der Abbau bürokratischer Hürden und ein effektiveres Prädatoren-Management sind dringend nötig, sonst drohen Betriebsaufgaben und der Verlust wertvollen Biotop Lebensraums.
- Teichwirtschaften leiden unter überproportionalen Stoffeinträgen aus umliegenden Ackerflächen, die Teiche wirken wie Sammelbecken. Es gilt, diese Stoffeinträge aus dem Einzugsgebiet in die Teiche deutlich zu reduzieren, adäquat zum Hochwasserschutz „Oberlieger schützt Unterlieger“.

2. Ökodie nstleistung honorieren

- Der weitgehend kostenlose Ökosystem-Service der Teichwirtschaft (Bereitstellung hochwertiger Lebensräume, Sedimentsenken-Funktion bei Stoffeinträgen), der unlängst auch vom Institut für Fischerei in Starnberg bestätigt wurde, läuft Gefahr verloren zu gehen. Trotz des hohen Umfangs an ökologischer Dienstleistung im Zuge der Teichbewirtschaftung ist die Förderung, verglichen zu anderen Formen der Landwirtschaft, sehr gering.
- Der LFV Bayern fordert bzgl. Erhalt und Förderung der Biodiversität zukünftig die Ökosystem-Dienstleistungen der Teichwirtschaft angemessen zu honorieren.
- Der Teichbau ist stärker zu fördern, unter anderem durch die Aufnahme in das LEP. Speziell die Karpfenteichwirtschaft ist als Form der extensiven Bewirtschaftung anzuerkennen und ihr Beitrag zur Sicherung der Biodiversität und Unterstützung des Hochwasserschutzes entsprechend zu honorieren.

IV. Abbau von Hemmnissen für die Naturschutzarbeit

1. Steuerliche Entlastung für Landwirte bei Grundstücksverkauf

- Wenn Landwirte Grundstücke an Gewässern verkaufen, entsteht meist eine hohe steuerliche Belastung. Der Höchststeuersatz für die gesamten Einkünfte wird mit dem Veräußerungsgewinn sehr schnell erreicht.
- Da Reinvestitionen nach den Paragraphen 6 b und 6 c Einkommenssteuergesetz mangels vorhandener Grundstücke oft nicht möglich sind, besteht seitens der Landwirtschaft wenig oder kein Interesse am Verkauf von Grundstücken aus dem Betriebsvermögen für Zwecke des Naturschutzes.
- Abhilfe könnte eine Gesetzesänderung schaffen, die Verkäufe von Grundstücken aus einem Betriebsvermögen an Kommunen, Landschaftspflegeverbände usw. zur ausschließlichen ökologischen Nutzung von der Steuer befreit. Denkbar wäre auch die Einführung höherer Freibeträge für derartige Grundstücksverkäufe.

2. Renaturierungsmaßnahmen nicht durch bürokratische Auflagen erschweren

- Renaturierungsmaßnahmen wie beispielsweise Fischaufstiegshilfen oder Uferaufweitungen dienen nicht nur der Aufwertung des natürlichen Lebensraums aller Wasserlebewesen, sondern sind es häufig selbst.
- Trotzdem werden für derartige Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen gefordert, wodurch viele Projekte scheitern, die unter anderem für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes erforderlich sind.
- Der Ökologie wäre viel mehr gedient, wenn Renaturierungsmaßnahmen von Ausgleichsmaßnahmen freigestellt werden. Sie stellen in der Regel ohnehin einen Ausgleich für vorherige menschliche Eingriffe dar.